



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT
DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL

Bern, den 5. März 1969

a.721.8.- BF/bs

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
Prière de rappeler cette référence dans la réponse

ad 004. ...

An die schweizerischen Missions- und Postenchefs

Herr Bundesrat Spühler hat den Wunsch ausgedrückt, von den Missions- und Postenchefs, die mit einer neuen Aufgabe betraut werden, einen sich auf ihre bisherige Tätigkeit beziehenden "Schlussbericht" zu erhalten. Dies gilt auch für diejenigen Geschäftsträger, die ihre Mission das ganze Jahr hindurch selbst leiten (ausgenommen während den periodischen kurzen Besuchen ihrer vorgesetzten, in einem andern Staate domizilierten Botschafter).

Wie der "Schlussbericht" abzufassen ist, wird in der neuen Weisung 722 erklärt, die Ihre Vertretung mit dem nächsten Weisungen-Bordereau erhalten wird. Für alle Fälle fügen wir hier noch ein Exemplar bei, das wir Sie bitten, in einem neu zu eröffnenden Dossier "004. ... Schlussberichte" aufzubewahren. In dieses Dossier ist zukünftig auch jeweils ein Durchschlag des Schlussberichtes zu legen.

Wir erlauben uns, hier den letzten Absatz der neuen Weisung 722 anzuführen:

"Die Schlussberichte sind der Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten spätestens im Moment des definitiven Verlassens des Dienstortes in drei Exemplaren zuzustellen; sie wird einen davon dem Nachfolger übermitteln."

Die neue Weisung gilt von heute an.

1 Beilage

Abteilung
für Verwaltungsangelegenheiten

bitte wenden!

Dodis



PS: Sofern Sie eine Kartothek neu anlegen wollen, empfehlen wir Ihnen dafür die im Büromaterial-Katalog EDMZ enthaltenen Karten 566.42 (weiss) und 566.52 (grün, rosa, gelb, blau, grau und rot) zu verwenden. Sollte Ihre Vertretung davon keinen Vorrat haben, so bitten wir Sie, die Karten bei uns zu bestellen. Auf Wunsch können wir auch ein Kästchen mitliefern (EPD Katalog A, 1008 und 1009 oder auch in kleinerem Format, d.h. bloss 15 cm lang).

Ah.

SCHLUSSBERICHTE DER MISSIONS- UND POSTENCHEFS

Die Missions- und Postenchefs, die ihr Gastland definitiv verlassen, um eine neue Aufgabe zu übernehmen oder in den Ruhestand zu treten, werden ersucht, einen Schlussbericht zu erstatten, der sowohl für das Departement als auch für den Nachfolger sehr wertvoll ist. Er sollte sich in zusammengefasster Form über die unten angeführten Punkte aussprechen:

A. Schlussbericht des Missionschefs

1. Stand der Beziehungen zwischen dem Gastland und der Schweiz (unter Hervorhebung spezieller positiver oder negativer Aspekte),
2. Beziehungen zwischen der Vertretung und der Schweizerkolonie (mit Erwähnung der hängigen Probleme),
3. Hinweis auf
 - a. Regierungsmitglieder und Chefbeamte, die als wertvolle Informationsquelle besonders zu "pflegen" sind,
 - b. Kollegen, die sich als speziell gute Kenner der Verhältnisse im Gastland erwiesen haben,
 - c. Andere Personen, mit denen ein enger Kontakt wertvoll ist.
4. Hinweise auf Vereinigungen, Clubs usw., bei denen die Mitgliedschaft für den Missionschef entweder unerlässlich oder empfehlenswert ist.
5. Eventuelle den Postenbericht ergänzende Angaben über die Lebensbedingungen im Gastland.

Sollte der versetzte Missionschef, was das Departement als zweckmässig sehr begrüssen würde, über die in Ziffer 3 erwähnten Personen eine eventuell schon vom Vorgänger übernommene Kartothek mit entsprechenden Hinweisen führen, die er seinem Nachfolger überlässt, so brauchen die Namen in

Ziffer 3 nicht mehr aufgezählt zu werden. Ein Vermerk über das Vorhandensein einer Kartothek genügt.

Was die politische Lage im Moment der Beendigung ihrer Mission betrifft, so werden die Missionschefs gebeten, darüber einen besondern, vom "Schlussbericht" getrennten politischen Bericht zu verfassen.

B. Schlussbericht der Postenchefs

Analoge Berichterstattung wie in den oben erwähnten Ziffern 2 bis 5 enthalten, wobei die Angaben über Regierungsmitglieder durch solche über die lokalen Behörden zu ersetzen sind.

Die Schlussberichte sind der Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten spätestens im Moment des definitiven Verlassens des Dienstortes in drei Exemplaren zuzustellen; sie wird einen davon dem Nachfolger übermitteln.